

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

A. Problem und Ziel

Die Europäische Gemeinschaft hat die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) erlassen. Ziel dieser Verordnung ist es, die Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Gesetze zum Schutze der Verbraucher zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Zentrale Verbindungsstelle und eine oder auch mehrere für die Durchsetzung zuständige Behörden zu benennen. Die zuständige Behörde muss über bestimmte Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um einen Verstoß effektiv unterbinden zu können. Die Mitgliedstaaten können zwischen verschiedenen Verfahrensausgestaltungen, wie die zuständige Behörde einen Verstoß unterbindet, wählen. Auch kann die zuständige Behörde, statt selbst tätig zu werden, einen geeigneten Dritten mit der Durchsetzung beauftragen. Die Voraussetzungen hierfür können die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung regeln.

Die Verordnung ist am 29. Dezember 2004 in Kraft getreten, wird jedoch erst gestaffelt wirksam. Sie gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtshilfe in den Kapiteln II und III ab dem 29. Dezember 2005, im Übrigen ab dem 29. Dezember 2006.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt den genannten Verpflichtungen durch Benennung der Zentralen Verbindungsstelle und der zuständigen Behörden nach. Die Durchführung der Verordnung soll durch ein eigenständiges Gesetz erfolgen, um zum Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit über die erforderlichen nationalen Regelungen zu verfügen. Hierzu werden insbesondere Regelungen über die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse der zuständigen Behörde getroffen. Des Weiteren werden die Bedingungen festgelegt, nach denen die zuständige Behörde einen geeigneten Dritten mit der Einstellung des Verstoßes beauftragen soll.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Den Behörden des Bundes kann ein erhöhter Bedarf an Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Zahl der an die zuständigen Behörden gerichteten Ersuchen entstehen. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf jedoch die Erhebung von Gebühren vor. Ein entstehender Personalbedarf sowie Mehrausgaben des Bundes werden grundsätzlich durch die Erhebung kosten deckender Gebühren refinanziert. Sollten darüber hinaus ein Personalmehrbedarf oder etwaige nicht refinanzierbare Kosten entstehen, werden diese durch Umschichtungen innerhalb des verfügbaren Stellenbestandes bzw. der verfügbaren Ausgaben des jeweiligen Einzelplanes finanziert. Dies gilt entsprechend für den Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Vorgaben des § 9 der Bundeshaushaltsordnung wurden beachtet.

E. Sonstige Kosten

Es können durch die Gebührenerhebung Kosten für die Wirtschaft entstehen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass etwaige Gebühren für Maßnahmen der zuständigen Behörden nur dann erhoben werden, wenn der Betroffene den Verdacht, der Grund für die behördlichen Maßnahmen war, verantwortlich veranlasst hat oder aber ein gesetzeswidriges Verhalten des Betroffenen vorlag. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der
Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

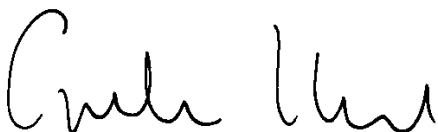
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel
76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innerschweizerischen Verstößen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz
(VSchDG)****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1), geändert durch Artikel 16 Nr. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 149 S. 22).

(2) Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die Zuständigkeiten und Befugnisse nach

1. den Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung oder Durchführung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erlassen sind, oder
2. dem in Nummer 15 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die Befugnisse nach diesem Gesetz gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind.

§ 2

Zuständige Behörde

Für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sind zuständig

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Falle eines Verdachtes eines innerschweizerischen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung
 - a) der in den Nummern 1 bis 3, 5 bis 9, 11, 12, 14 und 16 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakte erlassenen Rechtsvorschriften,
 - b) sonstiger Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Rechtsakte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 einbezogen worden sind und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebens-

mittelsicherheit die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 übertragen worden ist,

2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Fällen der Nummer 1 Buchstabe a, soweit es sich um den Verdacht eines innerschweizerischen Verstoßes
 - a) eines Unternehmens handelt, das eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes besitzt und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersteht, oder
 - b) eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes handelt, das eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes besitzt,und der Verdacht des innerschweizerischen Verstoßes sich auf eine Tätigkeit bezieht, die von der Erlaubnis umfasst ist,
3. das Luftfahrt-Bundesamt im Falle eines Verdachtes eines innerschweizerischen Verstoßes gegen den in Nummer 15 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakt und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,
4. die nach Landesrecht zuständige Behörde in Fällen der Nummer 1 Buchstabe a, soweit es sich um den Verdacht eines innerschweizerischen Verstoßes eines Unternehmens handelt, das eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes besitzt und der Aufsicht einer zuständigen Landesbehörde untersteht, und der Verdacht des innerschweizerischen Verstoßes sich auf eine Tätigkeit bezieht, die von der Erlaubnis umfasst ist,
5. vorbehaltlich der Nummer 1 Buchstabe b die nach Landesrecht zuständige Behörde in den übrigen Fällen.

§ 3

Zentrale Verbindungsstelle

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist – auch in Fällen des § 2 Nr. 2 bis 5 – Zentrale Verbindungsstelle im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

Abschnitt 2**Durchsetzung der Gesetze zum Schutze der Verbraucherinteressen**

§ 4

Aufgaben der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde wird tätig

1. auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 6 oder 8 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004,

2. zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

§ 5

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen, die zur Feststellung, Beseitigung oder Verhütung künftiger innergemeinschaftlicher Verstöße gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen erforderlich sind. Sie kann

1. den verantwortlichen Verkäufer oder Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Verkäufer oder Dienstleister) verpflichten, einen festgestellten innergemeinschaftlichen Verstoß zu beseitigen oder künftige Verstöße zu unterlassen,
2. von dem Verkäufer oder Dienstleister alle erforderlichen Auskünfte innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen,
3. Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten verlangen,
4. die zur Durchsetzung der Befugnisse nach Absatz 2 erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit es zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die für die Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zuständigen Personen der zuständigen Behörde befugt,

1. alle erforderlichen Schrift- und Datenträger des Verkäufers oder Dienstleisters, insbesondere Aufzeichnungen, Vertrags- und Werbeunterlagen, einzusehen sowie hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anzufertigen oder zu verlangen,
2. Grundstücke und Betriebsräume sowie die dazugehörigen Geschäftsräume des Verkäufers oder Dienstleisters während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, soweit es zur Wahrnehmung der Befugnisse nach Nummer 1 erforderlich ist.

Soweit es zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erforderlich ist, sind auch Personen der für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechtigt, in Begleitung der nach diesem Gesetz für die Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zuständigen Personen der zuständigen Behörde, Grundstücke und Betriebsräume sowie die dazugehörigen Geschäftsräume des Verkäufers oder Dienstleisters während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten, nachdem diese bestandskräftig geworden ist, im Bundesan-

zeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt gemacht werden, soweit dies zur Vermeidung eines künftigen innergemeinschaftlichen Verstoßes erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur bekannt gemacht werden, soweit das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszuganges überwiegt oder der Betroffene einwilligt hat. Die zuständige Behörde hat von der Bekanntmachung abzusehen, soweit eine vergleichbare Veröffentlichung durch den Verkäufer oder Dienstleister erfolgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Verkäufer oder Dienstleister zur Vermeidung einer Entscheidung der Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verpflichtet hat, den innergemeinschaftlichen Verstoß einzustellen.

(5) Stellen sich die von der zuständigen Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise zu unterrichten, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat, soweit ein Betroffener hieran ein berechtigtes Interesse hat und dies beantragt.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Verkäufer oder Dienstleister, die nach Gesetz oder Satzung zu deren Vertretung berufenen Personen und die von ihnen bestellten Vertreter sowie die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Personen der in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Maßnahmen nach

1. § 5 Abs. 2 zu dulden und
2. die für die Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zuständigen Personen der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde Räume zu öffnen.

§ 7

Beauftragung Dritter

(1) Die nach § 2 Nr. 1 oder 2 zuständige Behörde soll, bevor sie eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erlässt, eine in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Unterlassungsklagengesetzes oder in § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genannte Stelle (beauftragter Dritter) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 beauftragen, nach § 4a des Unterlassungsklagengesetzes, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, auf das Abstellen innergemeinschaftlicher Verstöße hinzuwirken. Der beauftragte Dritte handelt im eigenen Namen.

(2) Unbeschadet der Anforderungen des Artikels 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ist eine Beauftragung nur zulässig, soweit der beauftragte Dritte

1. hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet und
2. in die Beauftragung einwilligt.

*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

Kommt die zuständige Behörde zu der Überzeugung, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Beauftragung ohne Entschädigung zu widerrufen.

(3) Die nach § 2 Nr. 1 oder 2 zuständige Behörde kann Rahmenvereinbarungen über eine allgemeine Beauftragung nach Absatz 1 unter Beachtung des Absatzes 2 abschließen und den danach beauftragten Dritten nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 benennen. Eine Rahmenvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Bundesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die nach § 2 Nr. 1 oder 2 zuständige Behörde gehört. Die Rahmenvereinbarung ist im Bundesanzeiger*) oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Die Länder können für ihre Behörden den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen erlassen.

§ 8

Außenverkehr

Die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 befassten Behörden anderer Mitgliedstaaten wird der Zentralen Verbindungsstelle übertragen.

Abschnitt 3

Bußgeldvorschriften, Vollstreckung, Kosten

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 6 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine zuständige oder beauftragte Person nicht unterstützt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die in § 2 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Behörden, soweit das Gesetz durch diese Behörden ausgeführt wird.

§ 10

Vollstreckung

Die zuständige Behörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes für Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 beträgt

für jeden Einzelfall höchstens zweihundertfünfzigtausend Euro.

§ 11 Kosten

(1) Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 kostendeckende Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die Kosten der nach § 2 Nr. 2 zuständigen Behörde nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1, gesonderte Erstattung nach Satz 2 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Unternehmen und Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die von § 2 Nr. 2 Buchstabe a und b erfasst sind, umzulegen. Die Kosten, die der zuständigen Behörde durch eine auf Grund des § 5 vorgenommene Besichtigung oder Prüfung entstehen, sind von den Betroffenen der Behörde gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen. Zu den Kosten nach Satz 2 gehören auch die Kosten, mit denen die zuständige Behörde von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die zuständige Behörde tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Auf diese Kosten ist § 15 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 umzulegenden Kosten sind in die Umlage einzubeziehen, die nach § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhoben wird. Dabei sind Unternehmen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a dem Aufsichtsbereich des Versicherungswesens, Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b dem Aufsichtsbereich des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens zuzuordnen.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen vorzusehen und den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch die in § 2 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Behörden ausgeführt wird.

(5) Die nach Absatz 4 zuständigen Bundesministerien können jeweils die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zu ihrem Geschäftsbereich gehörende zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 übertragen.

(6) Für die Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden werden die Bestimmungen nach Absatz 4 durch Landesrecht getroffen.

*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

Abschnitt 4**Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht**

§ 12

Ermächtigung zur Anpassung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zu übertragen, soweit weitere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 einbezogen worden sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

Abschnitt 5**Rechtsbehelfe bei Verwaltungsmaßnahmen**

§ 13

Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen eine Entscheidung nach

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 oder
2. den §§ 10 oder 11, soweit eine Entscheidung nach diesen Vorschriften in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Entscheidung nach Nummer 1 steht,

der zuständigen Behörde ist die Beschwerde zulässig. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Rechtsbehelfe bei Verwaltungsmaßnahmen unberührt.

(2) Die zuständige Behörde hat einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein; sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der zuständigen Behörde zuständige Landgericht. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 14

Aufschiebende Wirkung, Anordnung der sofortigen Vollziehung

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die zuständige Behörde kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Die Anordnung nach Absatz 2 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden. Die Anordnung ist zu begründen.

(4) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, soweit

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Entscheidung der zuständigen Behörde schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(6) Entscheidungen nach Absatz 4 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(7) Das Beschwerdegericht entscheidet über einen Antrag nach Absatz 4 oder 6 durch Beschluss. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(8) Für das Ende der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gilt § 80b Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(9) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

§ 15

Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Behörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Die Beschwerde muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Beschwerdebegehrens bezeichnen. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von

dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt unterzeichnet sein.

§ 16

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die zuständige Behörde,
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die das Beschwerdegericht auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat; Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.

§ 17

Anwaltszwang

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die zuständige Behörde kann sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

§ 18

Mündliche Verhandlung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 19

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Unterlagen entschieden werden.

§ 20

Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalte aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Für die Beschwerdeentscheidung gelten § 113 Abs. 1, 3 bis 5 und § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 21

Akteneinsicht

(1) Die in § 16 Nr. 1 und 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die zuständige Behörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und

nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 16 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten soll das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 22

Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten ergänzend, soweit nicht anderes bestimmt ist,

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist,

entsprechend.

§ 23

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. § 14 Abs. 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

(3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle des § 14.

§ 24

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Landgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Landgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Landgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. das beschließende Gericht war nicht vorschriftsmäßig besetzt,
 2. bei der Entscheidung hat ein Richter mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 3. einem Beteiligten war das rechtliche Gehör versagt,
 4. ein Beteiligter im Verfahren war nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten, soweit er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
 5. die Entscheidung ist auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind,
- oder
6. die Entscheidung ist nicht mit Gründen versehen.

§ 25

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbstständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Landgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, die §§ 16, 17, 21 und 22 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Landgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 26

Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

(1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Landgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, die §§ 16 bis 18 sowie die §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 27

Kostentragung und -festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 28

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Entscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das

Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Arzneimittelgesetzes**

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten von Patienten handelt, hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen nach Nummer 2 oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen nach Nummer 2 gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten von Patienten handelt,“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Arzneimittelrechts“ durch die Wörter „Arzneimittelrechts oder Heilmittelwerberechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „arzneimittelrechtlichen“ durch die Wörter „arzneimittelrechtlichen und heilmittelwerberechtlichen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Im Fall der Überwachung der Werbung für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, obliegt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S.1), geändert durch Artikel 16 Nr. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 149 S. 22)."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50c Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kartellbehörden, Regulierungsbehörden sowie die zuständigen Behörden im Sinne des § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren werten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.“

2. In § 87 werden

- a) in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und
- b) Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen

(1) Wer innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364 S. 1) verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) werden

nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, es sei denn, es liegt ein Fall des § 4a des Unterlassungsklagengesetzes vor“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 95 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, werden die Wörter „und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „, § 2 des Spruchverfahrensgesetzes, § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 13 Abs. 4 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Bestimmte Beschwerdeverfahren“.

2. Dem § 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Bestimmte Beschwerdeverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über Beschwerden gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde und über Rechtsbeschwerden (§§ 13 und 24 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes).“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 16 Nr. 3 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes)“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG und § 24 VSchDG“.

bb) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Zulassung der Sprungrevision, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sowie der Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB, § 86 EnWG und § 24 VSchDG“.

b) In der Vorbemerkung 1.2.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Beschwerden nach § 13 VSchDG.“

c) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Revision, Rechtsbeschwerden nach § 74 GWB,
§ 86 EnWG und § 24 VSchDG“.

d) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Zulassung der Sprungrevision,
Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision sowie der Rechtsbeschwerden
nach § 74 GWB, § 86 EnWG und § 24 VSchDG“.

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In der Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem VSchDG.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Europäische Gemeinschaft hat die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) erlassen. Durch diese Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 soll innerhalb der Europäischen Union ein Netzwerk von Verbraucherbehörden geschaffen werden, die sich gegenseitig bei der Durchsetzung von Maßnahmen im Falle von grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherrechte unterstützen; auf rein nationale Sachverhalte sind weder die EG-Verordnung noch das nationale Gesetz anwendbar. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Zentrale Verbindungsstelle und eine oder auch mehrere für die Durchsetzung von Maßnahmen zuständige Behörden zu benennen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird zeitlich gestaffelt wirksam. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtshilfe in den Kapiteln II und III ist sie am 29. Dezember 2005 wirksam geworden, im Übrigen wird sie zum 29. Dezember 2006 wirksam. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird damit spätestens zum 29. Dezember 2006 in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Voraussetzungen für die tatsächliche Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sind bis dahin zu schaffen. Dem nationalen Gesetzgeber kommt dabei nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum zu (siehe nachfolgend Nummer II).

Aufgabe der Zentralen Verbindungsstelle

Die Zentrale Verbindungsstelle dient im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 als einheitliche Kommunikationsstelle sowohl aller zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat als auch zwischen den jeweiligen Zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Sie empfängt und leitet Ersuchen um Amtshilfe und Informationsaustausch an die jeweils zuständige Behörde weiter.

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde muss gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob der behauptete Verstoß gegen Verbraucherrechte vorliegt. Ist dies der Fall, muss sie eine Einstellung oder ein Verbot des Verstoßes bewirken. Die zuständige Behörde muss deshalb über bestimmte Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen. Zu diesen zählen gemäß Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 unter anderem das Recht, relevante Unterlagen einzusehen, einschlägige Auskünfte über den innergemeinschaftlichen Verstoß zu verlangen und erforderliche Ermittlungen vor Ort durchzuführen.

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß fest, so müssen ihr nach der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 folgende Handlungsmöglichkeiten offenstehen: Sie muss den Verantwortlichen auffordern können, den Verstoß einzustellen oder sich zu verpflichten, den Verstoß einzustellen. Des Weiteren muss sie auch ein Verbot aussprechen können. Im Falle der Nichtbeachtung einer dieser Entscheidungen durch den Verantwortlichen soll sie eine Geldbuße zugunsten einer öffentlichen Kasse oder eines durch Gesetz zu bestimmenden Begünstigten verhängen können. Da es sich bei den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Bestimmungen um Vorschriften richtlinienartigen Charakters handelt, bedarf es zur Durchführung des Gemeinschaftsrechtes der Konkretisierung im nationalen Recht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 einen geeigneten Dritten, der an der Einstellung des innergemeinschaftlichen Verstoßes ein legitimes Interesse hat, mit der Durchsetzung der Verbraucherrechte beauftragen. Diese Öffnungsklausel ermöglicht es, Verbraucherverbände und andere geeignete Dritte zu beauftragen, im kollektiven Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher tätig zu werden. Damit Verbraucherverbände und andere geeignete Dritte künftig in grenzüberschreitenden Fällen tätig sein können, ist eine Ergänzung des Unterlassungsklagengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich.

Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erstreckt sich nur auf innergemeinschaftliche, d. h. grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Europäischen Union gegen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form und die dort aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Anhang Nummer 15). Durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; ABl. EU Nr. L 149 S. 22) wird der Anhang um eine Nummer 16, der die eben zitierte Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken nennt, erweitert. Diese Richtlinie wird in ihrer umgesetzten Form voraussichtlich eine der häufigsten Grundlagen für Amtshilfeersuchen sein, da sie die Fälle irreführender und aggressiver Werbung von Unternehmen gegenüber Verbrauchern regelt.

Erfasst werden nur Verstöße, die sich gegen kollektive Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher richten. Es müssen nach Artikel 3 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 die Interessen mehrerer Verbraucher geschädigt worden sein oder geschädigt werden können. Individu-

ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher sollen damit nicht durchgesetzt werden; die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 haben keine dritt-schützende Wirkung.

Der Schutzbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erfasst überwiegend Vorschriften, die dem Zivilrecht zuzuordnen sind: Wettbewerbsrecht, Haustürgeschäfte, Pauschalreise-recht, Fernabsatzgeschäfte, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Verbraucherkredite. In diesen Bereichen erfolgt die Durchsetzung der kollektiven Verbraucherrechte in Deutschland bislang ganz überwiegend auf dem Zivilrechtsweg durch Verbraucherorganisationen und andere klageberechtigte Einrichtungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht bestehen bestimmte behördliche Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie von Landesbehörden. Des Weiteren wurde das Luftfahrt-Bundesamt aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auf dem Gebiet der Passagierrechte bei Annullierungen und großen Verspätungen im Luftverkehr als zuständige Beschwerdestelle benannt und mit Sanktionskompetenzen ausgestattet.

Drei der im Anhang aufgeführten Richtlinien betreffen Regelungen, deren Durchführung den Ländern obliegt und bereits durch Länderbehörden erfolgt. Hierbei handelt es sich um das Recht der Werbung in Rundfunk und Fernsehen, das Preisangabenrecht und das Heilmittelwerberecht (Nummer 4, 10 und 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004).

Datenaustausch

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sieht ferner den Austausch von Daten über innergemeinschaftliche Verstöße zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten vor. Die Europäische Kommission wird eine Datenbank einrichten, in der Daten über Verstöße gesammelt werden sollen. Hierzu enthält die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 eine Reihe von Vorgaben. Insbesondere dürfen nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden, die Einhaltung der Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen zu gewährleisten. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird durch einen Regelungsausschuss im Komitologieverfahren festgelegt werden.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Das vorliegende Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, damit die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 tatsächlich zur Anwendung kommen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der nationale Gesetzgeber bei Gemeinschaftsverordnungen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur eine sehr eingeschränkte Regelungskompetenz besitzt. Er kann lediglich solche Regelungen treffen, die eine tatsächliche Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf seinem Hoheitsgebiet sicherstellen. Regelungen, durch die der Normadressat über den Gemeinschaftscharakter der unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen im Unklaren gelassen wird, sind unzulässig.

Benennung der Zentralen Verbindungsstelle

Als Zentrale Verbindungsstelle wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesminis-

teriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, benannt. Das BVL wird als Zentrale Verbindungsstelle zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Regelwerken tätig.

Benennung zuständiger Behörden

Grundsätzlich werden die Aufgaben der zuständigen Behörde durch das BVL wahrgenommen. Im Finanzdienstleistungsbereich wird die BaFin als zuständige Behörde tätig, wenn es sich um einen innergemeinschaftlichen Verstoß gegen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Vorschriften bei einem Unternehmen handelt, das für seine Tätigkeit eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Kreditwesengesetz besitzt und der Aufsicht der BaFin untersteht. Daneben werden im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch Landesbehörden als Aufsichtsbehörden tätig; sie sollen insoweit auch die Aufgaben der zuständigen Behörde übernehmen. Des Weiteren wird für den Spezialbereich der Passagierrechte im Luftverkehr bei Nichtbeförderung, Annullierung und großen Verspätungen das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Stelle benannt. Soweit es um Verstöße gegen Rechtsvorschriften geht, für deren Durchführung bereits heute die Länder verantwortlich sind, bleibt die Zuständigkeit der Behörden der Länder, die Einhaltung der Vorschriften auch im kollektiven Interesse des Verbraucherschutzes zu überwachen, unberührt.

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden – Durchsetzung durch Dritte

Die zuständigen Behörden sind, wenn der begründete Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes besteht, befugt, relevante Unterlagen jeglicher Art einzusehen, einschlägige Auskünfte zu verlangen und gegebenenfalls auch Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Der Betroffene hat diese Maßnahmen zu dulden und die mit der Untersuchung beauftragten Personen zu unterstützen.

Da die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nur die Durchsetzung von Maßnahmen gegen innergemeinschaftliche Verstöße betrifft, bei denen der betroffene Verbraucher seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, von dem aus der Unternehmer operiert (Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004), müssen die zuständigen Behörden auch die Frage des anwendbaren Rechts klären.

Anstatt eine Verfügung gemäß Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu erlassen, um den Verstoß behördlicherseits zu unterbinden, sollen die zuständigen Behörden prüfen, ob ein geeigneter Dritter mit der Durchsetzung zu beauftragen ist. Eine Ausnahme besteht hier für das Luftfahrt-Bundesamt, das bereits zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. Nr. L 46 vom 17. Februar 2004 S. 1) ist. Diese Verordnung sieht eine Abgabe an Dritte nicht vor, so dass in diesem Fall von der hier grundsätzlich eröffneten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll.

Die nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 oder 2 des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden auf Bundesebene werden ermächtigt, Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Dritten abzuschließen. Als geeignete Dritte sind nur solche juristische Personen des Privatrechts anzusehen, die von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes oder § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfasst werden. Dies sind insbesondere Verbraucherverbände, die die in § 4 des Unterlassungsklagengesetzes normierten Anforderungen erfüllen und bestimmte qualifizierte Verbände der Wirtschaft.

Bislang besteht für qualifizierte Einrichtungen (u. a. Verbraucherverbände), Wettbewerbsverbände und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern noch keine Möglichkeit, gegen Unternehmen mit Sitz im Inland vorzugehen, die grenzüberschreitend tätig sind und die gegen die rechtlichen Interessen der Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten auf den dortigen Märkten verstoßen (siehe z. B. BGH, Urteil vom 28. November 1997, Az.: I ZR 148/95 – Gewinnspiel im Ausland, NJW 1998, 1227).

Dem wird dadurch Abhilfe geleistet, dass, nach dem Vorbild von § 2 ff. des Unterlassungsklagengesetzes, ein Unterlassungsanspruch für diese Fälle vorgesehen wird (Artikel 4). Das nutzt zum einen den Verbrauchern in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, denn sie werden vor rechtswidrigen Praktiken geschützt. Es nutzt zugleich den konkurrierenden inländischen Unternehmen, die grenzüberschreitend auf denselben Märkten tätig sind, weil auf diese Weise rechtswidrige Wettbewerbsverstöße effektiv unterbunden werden können.

Die Rahmenvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und einem geeigneten Dritten bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die zuständige Behörde gehört.

Durch Landesgesetze sollen entsprechende Regelungen geschaffen werden können.

Ordnungswidrigkeiten

Kommt ein für den Verstoß Verantwortlicher einer vollziehbaren Entscheidung der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den erforderlichen Ermittlungen nicht nach oder unterstützt er die mit der Ermittlung des Verstoßes betrauten Personen der Behörde nicht hinreichend, so stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtswegverweisung

Nach der Systematik des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (Artikel 1) soll die zuständige Behörde eingehende Ersuchen an geeignete Dritte abgeben und nur ausnahmsweise selbst einschreiten. Muss in Einzelfällen die Behörde selbst tätig werden und eine Untersagungsverfügung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) erlassen oder im Zusammenhang mit einer solchen Verfügung weitere Verfügungen, z. B. über die Veröffentlichung der Entscheidung oder Kosten, treffen, so handelt es sich um hoheitliche Maßnahmen. Gegen diese Verfügungen wäre daher der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu beachten ist aber, dass das von der Behörde anzuwendende materielle Recht zivilrechtlicher Natur ist. Es sind die

Zivilgerichte, die für das Lauterkeitsrecht und für das sonstige vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasste Verbraucherzivilrecht zuständig sind, und zwar sowohl für Individual- als auch Verbandsklagen. Die Bundesregierung hält es daher für vernünftig, die Sachkunde der Zivilgerichte auch dann zu nutzen, wenn die Untersagung von Geschäftspraktiken ausnahmsweise in der Form einer behördlichen Untersagungsverfügung erfolgt. Daher ist im 5. Abschnitt des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes eine Rechtswegverweisung für bestimmte Maßnahmen der Behörde an die Zivilgerichte vorgesehen. Die Beschreitung des Zivilrechtswegs trotz Tätigwerdens einer Behörde hat Vorbilder im Kartell- und Energiewirtschaftsrecht.

III. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes

Deutschland wird durch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgegeben, parallel zu dem fortbestehenden zivilrechtlichen Durchsetzungssystem ein neues behördliches System für die Durchsetzung von Maßnahmen bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen verbraucherschützende Bestimmungen zu schaffen. Es müssen Behörden benannt werden, die die Funktion der Zentralen Verbindungsstelle und der zuständigen Behörde wahrnehmen. Diese müssen über die für die konkrete Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Die Bundesregierung hält es für ökonomischer, die Funktionen bereits bestehenden Behörden zu übertragen, statt neue Behörden zu schaffen. Die Übertragung neuer Aufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) durch Bundesgesetz möglich für solche Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht (Lerche in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 87 Rn. 175).

Benennung der Zentralen Verbindungsstelle

Für die Benennung des BVL als Zentrale Verbindungsstelle ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Bereich des Rechts der Wirtschaft steht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis zu. Erfasst werden alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solches regeln. Der Bund kann aufgrund dieser Kompetenz ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen. Zum Recht der Wirtschaft gehören auch Bestimmungen über den Verbraucherschutz (Maunz in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 74, Rn. 133; BVerfGE 26, 246 [254]). Die Koordination von Ersuchen, die der Durchsetzung verbraucherschützender Normen dienen, ist eine Aufgabe des Verbraucherschutzes und damit dem hier weit zu verstehenden Begriff des Wirtschaftslebens zuzuordnen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz schreibt den Mitgliedstaaten vor, nur eine Zentrale Verbindungsstelle zu benennen. Die Zentrale Verbindungsstelle übt lediglich die Funktion einer Datenübermittlungsstelle aus, sie führt aber selbst keine exekutiven Maßnahmen durch. Da die Kommunikation mit Organen anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über den Bund erfolgt, ist es sachgerecht und

zwingend, die Zentrale Verbindungsstelle auf Bundesebene anzusiedeln.

Benennung der zuständigen Behörden

Für die Benennung des BVL als zuständige Behörde ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Einrichtung einer Behörde, die grenzüberschreitende Fälle von Verbraucherrechtsverstößen unterbinden kann, ist auch dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen.

Für die Benennung der BaFin als zuständige Behörde für den in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 fallenden Bereich des Bank-, Versicherungs- und Wertpapierwesens ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Für die Benennung des Luftfahrt-Bundesamtes als zuständige Behörde bei Verstößen gegen Nummer 15 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Verordnung über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierungen oder großer Verspätungen von Flügen) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 6 GG. Dem Bund steht die ausschließliche Kompetenz zur Regelung des Luftverkehrs zu.

Für die materiell-rechtlichen Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes (VSchDG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Für Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 19 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 16 GG, für die Artikel 4 und 5 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes bzw. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Für Artikel 6 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes), Artikel 7 (Änderung des Gerichtskostengesetzes) und Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Soweit den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die von der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erfassten Vorschriften zusteht (vgl. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004), fehlt es an einer Regelungsmöglichkeit des Bundes.

Bußgeldvorschriften und Vollstreckung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der Bußgeldvorschriften und der Vollstreckungsregeln ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Rechtswegzuweisung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der getroffenen Rechtswegverweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 1 § 13 Abs. 4 VSchDG sowie des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 Gebrauch macht, ist die bundesgesetzliche Regelung auch im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Zwar lässt das Grundgesetz in allen in Artikel 74 GG genannten Gebieten eine Rechtsvielfalt prinzipiell zu. Unterschiedliche Rechtslagen für die Bürger sind notwendige Folge des bundesstaatlichen Aufbaus. Einheitliche Rechtsregeln können in diesen Bereichen aber erforderlich werden, wenn eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann. Um dieser, sich unmittelbar aus der Rechtslage ergebenden Bedrohung von Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Bundesstaat entgegenzuwirken, kann der Bund eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung wählen (vgl. BVerfGE 106, 62 [146 f.] = NJW 2003, 41, 52; BVerfG NJW 2004, 2803, 2805).

Die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ berechtigt den Bund im gesamtstaatlichen Interesse dann zur Gesetzgebung, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Bundesrepublik Deutschland durch einheitliche Rechtssetzung geht (vgl. BVerfGE 106, 62 [146 f.] = NJW 2003, 41, 52; BVerfG NJW 2004, 2803, 2805).

Durch die in der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vorgesehene Pflicht zur Einrichtung einer koordinierenden Stelle und einer oder mehrerer Durchsetzungsbehörden für die Wahrung kollektiver Verbraucherinteressen in grenzüberschreitenden Fällen wird ein neuartiges System der Bekämpfung derartiger Verstöße geschaffen. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz wird zwar mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht in der gesamten Europäischen Union. In wesentlichen Teilen bedarf sie jedoch der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber, um ihre tatsächliche Anwendbarkeit sicherzustellen.

Dies gilt zum einen für die Befugnisse, über die die zuständige Behörde zur Ermittlung und Durchsetzung von Maßnahmen gegen Verstöße mindestens verfügen muss. Hier obliegt es den Mitgliedstaaten, diese näher zu konkretisieren, und es steht ihnen auch frei, weitergehende Befugnisse als die in der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten zu schaffen. Zum anderen können die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 unterschiedliche Verfahren zur Abstellung eines Verstoßes wählen. Die zuständige Behörde kann in eigener Verantwortung handeln oder einen Antrag an die zuständigen Gerichte stellen. Des Weiteren kann sie nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auch einen geeigneten Dritten mit der Durchsetzung beauftragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 gibt dem nationalen Gesetzgeber danach zwar nur einen gewissen Ausgestaltungsraum, dessen unterschiedliche Nutzung auf Länderebene aber weitreichende Folgen haben kann.

Würde jedes Bundesland unterschiedliche Verfahrensweisen für die Ermittlung bei Verstößen gegen verbraucher-schützende Vorschriften und für die Durchsetzung von Verbraucherrecht zugrunde legen, bestünde die Gefahr einer Rechtszersplitterung.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem, dass es sich um die Beseitigung und Verhütung von innergemeinschaftlichen, also grenzüberschreitenden Verstößen handelt. Die zuständige Behörde wird aufgrund eines Amtshilfeersuchens einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates tätig. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb der Europäischen Union aber auch im Interesse der deutschen Wirtschaft ist es erforderlich, dass grundsätzlich einheitliche Maßstäbe bei der Beseitigung und Verhütung eines Verstoßes angelegt werden (vgl. Jarass, NVwZ 2000, 1093). Die Bundesrepublik Deutschland muss gegenüber den anderen Mitgliedstaaten dafür einstehen, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 tatsächlich angewandt wird. Die Verbraucherinnen und Verbraucher anderer Mitgliedstaaten, die durch einen Verstoß eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland betroffen werden, müssen auf die einheitliche Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vertrauen können. Dies wäre bei einer unterschiedlichen Ausgestaltung durch die Bundesländer nicht gewährleistet.

Deutschland ist europarechtlich dazu verpflichtet, die zuständigen Behörden zu bestimmen und mit Kompetenzen auszustatten. Unterschiedliche Kompetenzen der zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern, die, nachdem die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum eröffnet, möglich wären, würden zu einer uneinheitlichen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 führen. Betroffene Unternehmen sähen sich daher je nach ihrem Sitzort unterschiedlichen Sanktionen und Maßnahmen ausgesetzt. Dies würde aber sowohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu länderübergreifenden Wettbewerbsverzerrungen führen als auch die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland insgesamt gefährden.

Das im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgeführte Gemeinschaftsrecht gilt bundeseinheitlich und wird überwiegend durch bundesrechtliche Vorschriften umgesetzt oder durchgeführt. Die Durchsetzung und Bewehrung von Verstößen gegen das in nationales Recht umgesetzte Gemeinschaftsrecht muss daher auch einheitlich erfolgen. Gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ist es von besonderer Bedeutung, dass für alle Betroffenen gleiche Bedingungen gelten. Dies kann nur über eine bundeseinheitliche Regelung sichergestellt werden. Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die Zahlung von Geldstrafen an öffentliche Kassen vorzusehen, wenn gegen eine Verfügung der zuständigen Behörde verstoßen wird (Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004). Würden die Länder eigene, voneinander abweichende Bestimmungen zur Höhe des Geldbetrages schaffen, drohte in Abhängigkeit von den erfassten Tatbeständen und der Schwere der Sanktionen der Wettbewerb zwischen den Ländern verzerrt zu werden.

Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert deshalb eine einheitliche Regelung. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung kann

zumindest in den Bereichen, in denen bisher noch keine behördliche Regelung existiert, sichergestellt werden, dass Verstöße gegen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten und in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen und gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft einheitlich beherrscht werden.

Das Gesetz erfasst deshalb auch die Bereiche, in denen schon seit längerem Durchsetzungsbefugnisse durch die Länder wahrgenommen werden. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften. Betroffen ist zum einen die Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004), zum anderen die Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (Nummer 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004). Auch in diesen Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung macht der Bund von der durch Artikel 72 Abs. 2 GG eingeräumten Möglichkeit einer Bundeskompetenz Gebrauch; lediglich die Benennung der im Einzelfall zuständigen Behörden auf Landesebene ist durch die Länder selbst vorzunehmen. Hinsichtlich der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität steht die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu. Hier sind in jedem Fall die Länder gefordert, gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zu schaffen.

Für die Änderung des Arzneimittelgesetzes in Artikel 2 nimmt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in Anspruch, da die Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Arzneimittelwerbung wird in erheblichem Umfang länderübergreifend im gesamten Bundesgebiet geschaltet, so dass unterschiedliche landesrechtliche Überwachungsregelungen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den Verkehr mit Arzneimitteln im Bundesgebiet erzeugen. Dies würde erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten, die für den Geltungsbereich ihrer Staaten einheitliche Regelungen erlassen haben, wären derartige Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Marktbeteiligten nicht hinnehmbar.

Auch für die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 3 ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich. Im Kartellrecht wird europaweit ein einheitliches behördliches Handlungsinstrumentarium angestrebt und teilweise schon verwirklicht. Daher muss dies erst recht innerhalb des Bundesgebiets einheitlich geregelt werden. Um einen einheitlichen Informationsstand aller beteiligten Behörden im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Verstößen gegen verbraucher-schützende Vorschriften zu ermöglichen, ist eine bundesgesetzliche Regelung notwendig.

Die Artikel 4 und 5 schaffen die erforderlichen Voraussetzungen, damit Verbraucherverbände und andere qualifizierte Einrichtungen, wie in Artikel 8 Abs. 3 der Verord-

nung (EG) Nr. 2006/2004 vorgesehen, auch innergemeinschaftliche Verstöße abstellen können. Dies ist ihnen bisher nicht möglich. Folglich sind Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veranlasst. Für beide Materien ist auch eine bundeseinheitliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich. Es gelten insoweit die gleichen Argumente wie für das behördliche Tätigwerden.

Auch für die durch die Artikel 6, 7 und 8 vorgenommenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um notwendige Änderungen der bestehenden Bundesgesetze infolge der Verweisung an die Zivilgerichtsbarkeit im Falle von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsmaßnahmen (vgl. Artikel 1 § 13 ff.).

IV. Kosten und Preise; Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher; geschlechtsspezifische Auswirkungen

Den Behörden des Bundes kann ein erhöhter Bedarf an Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Zahl der an die zuständigen Behörden gerichteten Ersuchen entstehen. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf jedoch die Erhebung von Gebühren vor. Ein entstehender Personalbedarf sowie Mehrausgaben des Bundes werden grundsätzlich durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen refinanziert. Sollten darüber hinaus ein Personalmehrbedarf oder etwaige nicht refinanzierbare Kosten entstehen, werden diese durch Umschichtungen innerhalb des verfügbaren Stellenbestandes bzw. der verfügbaren Ausgaben des jeweiligen Einzelplanes finanziert. Dies gilt entsprechend für den Haushalt der BaFin.

Die zuständigen Behörden und die Zentrale Verbindungsstelle müssen auf die von der Europäischen Kommission einzurichtende Datenbank zugreifen und in den damit zusammenhängenden Informationsaustausch eingebunden werden können. Hierfür sind die notwendigen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Kosten ist derzeit noch nicht abschätzbar, da die Europäische Kommission die technischen Vorgaben für die Datenbank und das Datenaustauschsystem noch nicht festgelegt hat. Etwaige Mehrkosten werden durch Umschichtungen innerhalb des verfügbaren Stellenbestandes bzw. der verfügbaren Ausgaben des jeweiligen Einzelplanes finanziert. Dies gilt entsprechend für den Haushalt der BaFin.

Das Gesetz kann insoweit finanzielle Auswirkungen für die Länder haben, als für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 z. B. Änderungen des Arzneimittelgesetzes (vgl. Artikel 2) erforderlich sind, für dessen Durchführung die Länder zuständig sind.

Durch das Gesetz können für die Wirtschaftsbeteiligten Kosten durch Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der zuständigen Behörden entstehen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass etwaige Gebühren für Maßnahmen der zuständigen Behörden nur dann erhoben werden, wenn der Betroffene den Verdacht, der Grund für die behördlichen Maßnahmen war, verantwortlich veranlasst hat oder aber ein gesetzeswidriges Verhalten des Betroffenen vorlag. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, ins-

besondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz selbst nicht zu erwarten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einer Beauftragung Dritter (vgl. Artikel 1 § 7) keine Mehrkosten für die Haushalte der Länder und des Bundes entstehen. Die Verfolgung von Verstößen gegen Verbraucherrechte und gegen das Wettbewerbsrecht gehört zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Verbraucherorganisationen und der entsprechenden Vereinigungen der Wirtschaft. Für diese Zwecke erhalten zumindest die Verbraucherzentralen der Länder und deren Bundesverband öffentliche Mittel. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, bei berechtigten Abmahnungen von dem Betroffenen die Kosten erstattet zu verlangen.

Das Gesetz verbessert die Durchsetzungsmöglichkeiten von verbraucherschützenden Vorschriften in grenzüberschreitenden Fällen. Die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher werden wirksamer geschützt. Das Gesetz ist deshalb auch geeignet, das Verbrauchervertrauen in den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr zu stärken.

Das Gesetz wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erwarten. Das Gesetz enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Männern und Frauen auswirken. Es ist darauf ausgerichtet, kollektive Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne Ansehen des Geschlechts in grenzüberschreitenden Fällen durchsetzen zu können. Gleichstellungspolitische Aspekte sind daher nicht betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, mit der ein Netzwerk von Verbraucherbehörden zur Durchsetzung der Gesetze zum Schutze der Verbraucherinteressen bei innergemeinschaftlichen Verstößen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 geschaffen werden soll. Mit diesem Gesetz soll die Zusammenarbeit der zuständigen deutschen Behörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt werden. Der Bund nimmt Kompetenzen nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wahr. Die Vorschrift stellt klar, dass die Zuständigkeiten und Befugnisse für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Regelwerke sowie deren nationale Anwendungs- oder Durchführungsvorschriften unberührt bleiben.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass, soweit Behörden aufgrund speziellerer Gesetze über Befugnisse verfügen, die denen in § 5 entsprechen oder über diese hinausgehen, § 5 nicht zur Anwendung kommt. Dies gilt z. B. für das Tätigwerden von Behörden wie der BaFin, die bei der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Kreditwesengesetz über § 5 entsprechende bzw. hinausgehende Be-

fugnisse verfügt. Auch mit Blick darauf, dass mit den Änderungen des Arzneimittelgesetzes in Artikel 2 besondere Regelungen für den in Nummer 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakt geschaffen werden, ist die in Absatz 3 vorgesehene Subsidiaritätsklausel erforderlich.

Zu § 2 (Zuständige Behörde)

§ 2 bestimmt mit Blick auf die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten europäischen Rechtsakte, welche Behörde als zuständige Behörde benannt wird. Soweit es um Vorschriften geht, für die auf Bundesebene bislang keine behördliche Durchsetzungskompetenz besteht, wird in Nummer 1 Buchstabe a das BVL benannt.

§ 2 Nr. 1 Buchstabe b ist im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 zu lesen. Wird der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch spätere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erweitert, muss auch die entsprechende zuständige Behörde benannt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich im Regelfall um Vorschriften handeln wird, für die keine behördlichen Spezialzuständigkeiten bestehen. Daher soll, entsprechend der allgemeinen Ausrichtung des § 2, das BVL die Aufgaben der zuständigen Behörde wahrnehmen. Um das BVL zügig als zuständige Behörde benennen zu können, ist in § 12 Abs. 1 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen (siehe auch § 12).

Die BaFin wird im Anwendungsbereich des § 2 Nr. 1 Buchstabe a tätig, wenn der Verstoß von einem Unternehmen begangen wird, das eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 112 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat und unter Aufsicht der BaFin steht. Die BaFin wird des Weiteren tätig, wenn der Verstoß von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut begangen wird, das eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) besitzt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich der Verstoß auf eine Tätigkeit bezieht, die von der Erlaubnis umfasst ist.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe a erfasst nur Versicherungsunternehmen, die unter Aufsicht der BaFin stehen. Ausschließlich regional tätige Versicherer stehen vielfach unter der Aufsicht von Landesbehörden, deren Zuständigkeit unberührt bleiben soll (vgl. § 2 Nr. 4). Dies ist auch der Grund dafür, dass Buchstabe b die Einschränkung „unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ nicht enthält.

§ 2 Nr. 2 Buchstabe b knüpft an eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG an. Damit sind die Erlaubnisfiktionen nach § 61 Satz 1, §§ 64, 64e, 64f KWG erfasst. Das Gleiche gilt für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die nach § 53 KWG eine Erlaubnis nach § 32 KWG benötigen.

Für den Bereich der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung und großen Verspätungen im Luftverkehr wird in § 2 Nr. 3 das Luftfahrt-Bundesamt benannt, um Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden. Das Luftfahrt-Bundesamt nimmt bereits die Aufgaben der zuständigen Behörde aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 wahr und verfügt über Sanktionsrechte bei Verstößen.

In den Fällen, die nicht durch die Nummern 1 bis 3 erfasst werden, sind die jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zuständig. Dies gilt für die unter den Nummern 4, 10 und 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsakte (Recht der Werbung in Rundfunk und Fernsehen, Preisangabenrecht und Heilmittelwerberecht) sowie für die unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen (vgl. § 2 Nr. 4).

Zu § 3 (Zentrale Verbindungsstelle)

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten nur eine Zentrale Verbindungsstelle zu benennen haben. Diese rein tatsächliche Aufgabe wird – da es sich insoweit nicht um exekutive Verwaltungsaufgaben handelt – das BVL auch in den Fällen des § 2 Nr. 2 bis 5 wahrnehmen. Das BVL verfügt aufgrund seines jetzigen Aufgabenzuschnitts bereits über Erfahrung im Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission. Die Bündelung von Aufgaben der Zentralen Verbindungsstelle und einer der zuständigen Behörden in einer bereits bestehenden Behörde ist zudem ökonomischer.

Der Aufgabenbereich des BVL als Zentrale Verbindungsstelle, die die Koordination der Aufgabenerledigung sicherstellt, ohne selbst Exekutivbefugnisse zu haben, umfasst alle Gesetze zum Schutz der Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

Zu § 4 (Aufgaben der zuständigen Behörden)

§ 4 regelt umfassend für alle zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene deren Aufgabenbereich. Die nach § 2 zuständige Behörde wird danach in zwei Fällen tätig. Nach § 4 Nr. 1 wird sie aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 6 oder 8 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aktiv. Im Übrigen wird sie tätig zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

Zu § 5 (Befugnisse der zuständigen Behörde)

§ 5 konkretisiert die in Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vorgeschriebenen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse, über die die zuständige Bundes- oder Landesbehörde im Falle des begründeten Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen mindestens verfügen muss. Die zuständige Behörde muss bei begründetem Verdacht in der Lage sein festzustellen, ob und in welcher Weise ein von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates dargelegter Verstoß verübt wurde; sie muss die in Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung künftiger Verstöße durchführen können.

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß fest, so kann sie dem Verantwortlichen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein Verhalten untersagen, das gegen ein Gesetz zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt. Sie gibt ihm damit auf, den Verstoß einzustellen, und spricht eine Verbotsverfügung aus.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmt, von wem die zuständige Behörde einschlägige Informationen verlangen kann. § 5

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt der zuständigen Behörde auch die Befugnis, Ausdrücke elektronisch gespeicherter Daten zu verlangen. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 enthält die Befugnis, die zur Durchsetzung der Befugnisse nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die zuständigen Personen der zuständigen Behörde auch befugt, Einsicht in Schrift- und Datenträger zu nehmen sowie Abschriften hiervon zu fertigen oder zu verlangen. Soweit es zur Wahrnehmung der Befugnisse aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, ist es den zuständigen Personen der zuständigen Behörde gestattet, Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sieht in Artikel 6 Abs. 3 vor, dass auch ein Beamter der ersuchenden Behörde die Beamten der ersuchten Behörde bei ihrer Ermittlungsarbeit begleiten kann. Daher schafft § 5 Abs. 2 Satz 2 die rechtliche Grundlage für die Begleitung durch Personen von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

§ 5 Abs. 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein zur Auskunft Verpflichteter die Auskunft verweigern kann.

Entsprechend der Vorgabe aus Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 kann die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 4 eine von ihr nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffene Verfügung innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen, soweit dies zur Vermeidung künftiger innergemeinschaftlicher Verstöße erforderlich ist. Entsprechendes gilt nach § 5 Abs. 4 Satz 4 für den Fall, dass sich der Betroffene zur Vermeidung einer Entscheidung der Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verpflichtet, einen Verstoß einzustellen. Damit greift das Gesetz auch die in der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 in Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe e enthaltene Befugnis der Behörde auf, von dem Verantwortlichen die Abgabe einer Unterwerfungserklärung zu verlangen.

Der Schutz personenbezogener Daten wird durch § 5 Abs. 4 Satz 2 sichergestellt. Danach ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder er eingewilligt hat. Erfolgt eine vergleichbare Veröffentlichung durch den verantwortlichen Verkäufer oder Dienstleistungserbringer, so hat die Behörde von einer Bekanntmachung abzusehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3).

Stellen sich im Nachhinein die von der Behörde veröffentlichte Information als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber gemäß § 5 Abs. 5, sofern ein Betroffener hieran ein berechtigtes Interesse hat und er dies beantragt.

Zu § 6 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

§ 6 des Gesetzes verpflichtet den oder die Verantwortlichen, die behördlichen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 zu dulden und die für die Feststellung eines Verstoßes zuständigen Personen der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Herausgabe von Ausdrücken elektronisch gespeicherter Daten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Des Weiteren sind die Verantwortlichen verpflichtet, Räume zu öffnen.

Zu § 7 (Beauftragung Dritter)

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 gestattet in Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 3 den zuständigen Behörden, sich bei der Durchsetzung unter bestimmten Voraussetzungen auch geeigneter Dritter zu bedienen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in einigen Mitgliedstaaten, unter anderem in Deutschland, die Durchsetzung von Verbraucherrechten auf zivilrechtlichem Wege durch Verbände und andere Organisationen erfolgt. Über diese Öffnungsklausel soll es auch künftig möglich sein, den Verstoß auf zivilrechtlichem Wege durch die nach innerstaatlichem Recht legitimierte Einrichtungen abzustellen.

Die nach § 7 von der Behörde beauftragten Dritten verfügen indes nicht über die allein den zuständigen Behörden zustehenden Zwangsbefugnisse nach § 5. Sie machen ausschließlich von den ihnen nach innerstaatlichem Recht zustehenden Klagebefugnissen nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Gebrauch. Das Unterlassungsklagengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden entsprechend angepasst, um beauftragten Dritten ein Tätigwerden auch bei grenzüberschreitenden Verstößen zu ermöglichen. Mit dem Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen werden daher zugleich die Rahmenbedingungen für die Einbeziehung der privatrechtlichen Verbandsklage in den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen behördlichen Verbraucherschutz bei innergemeinschaftlichen Verstößen geschaffen (vgl. Artikel 4 und 5).

Die Beauftragung Dritter bietet sich regelmäßig dort an, wo auch sonst klagebefugte Verbände nach dem Unterlassungsklagengesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgehen, z. B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Verbände verfügen hier über jahrelange Erfahrung mit der Durchsetzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Regelwerke. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 geht in ihrem Erwägungsgrund 14 davon aus, dass insbesondere den Verbraucherverbänden beim Schutz der Verbraucherinteressen große Bedeutung zukommt. Sowohl bei der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch bei der Beilegung von Streitfällen seien Verbraucherverbände wichtige Akteure. Sie sollen daher zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aufgefordert werden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die zuständige Behörde, obwohl sie selbst einen untersagenden Verwaltungsakt erlassen könnte, mit der Durchsetzung grundsätzlich auch einen anderen geeigneten Dritten beauftragen kann.

Insbesondere bedarf es keiner weiteren behördlichen Tätigkeit, wenn ein Verstoß bereits durch eine von privaten Verbänden veranlasste Maßnahme (strafbewehrte Unterlassungserklärung, einstweilige Verfügung etc.) wirksam unterbunden ist. So erlaubt es Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 der ersuchten Behörde, ein Durchsetzungsersuchen abzulehnen, wenn in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Verstoß bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Auch damit wird überflüssige Bürokratie vermieden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen soll daher die nach § 2 Nr. 1 oder 2 zuständige Behörde (zum Luftfahrt-Bundesamt vgl. S. 30) nach § 7 Abs. 1, bevor sie eine Verfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 trifft, vorrangig einen geeigneten Dritten mit der Durchsetzung beauftragen. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass die bewährte zivilrechtliche Durchsetzung weitgehend erhalten werden kann. Die Behörde muss damit prüfen, ob der vorgelegte Fall ohne weiteres Tätigwerden der Behörde an eine geeignete dritte Stelle abgegeben werden kann. Beispiele für solche Fälle sind typische Verstöße aus dem Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sind Ermittlungen erforderlich, bei denen behördliche Zwangsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 und 2 zur Anwendung kommen, so ist dies zunächst Aufgabe der Behörde. Im Einzelfall hat sie sodann abzuwägen, ob zur Unterbindung des Verstoßes anschließend ein geeigneter Dritter beauftragt werden soll.

Der beauftragte Dritte kann nur in dem Umfang beauftragt werden, in dem ihm das Unterlassungsklagengesetz in der durch Artikel 4 dieses Gesetzes geänderten Fassung Möglichkeiten zum Tätigwerden einräumt. Der beauftragte Dritte handelt in eigenem Namen.

Die Beauftragung eines Dritten durch eine Behörde mit der Maßgabe, Verstöße auf zivilrechtlichem Wege abzustellen, ist der Figur des Verwaltungshelfers angenähert. Dass der beauftragte Dritte in eigenem Namen handelt, ist mit Blick auf die Vornahme von Verfahrenshandlungen unproblematisch, da er nur insoweit tätig werden kann, wie er es auch aus eigener Veranlassung aufgrund des geänderten Unterlassungsklagengesetzes könnte.

Die Beauftragung eines Dritten ist entsprechend Artikel 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 möglich. Der beauftragte Dritte muss hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bieten und in die Beauftragung einwilligen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2).

Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so wird die Beauftragung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 widerrufen. Eine Entschädigung für das Zurückziehen des Auftrags wird nicht geleistet. Gegebenenfalls können Aufwandsersatzansprüche bestehen. Die Lastverantwortung für die Einstellung des Verstoßes verbleibt insoweit, wie von der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 in Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 gefordert, bei der zuständigen Behörde.

Geeignete Dritte sind entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 des Unterlassungsklagengesetzes und des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor allem mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände oder qualifizierte Verbände der Wirtschaft. Durch die Anforderungen der §§ 3 und 4 des Unterlassungsklagengesetzes und des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird sichergestellt, dass der Beauftragte über die notwendige Sachkenntnis und die notwendige personelle und sachliche Ausstattung verfügt, um gegen den Verstoß effektiv vorzugehen.

Den auf Bundesebene zuständigen Behörden wird, mit Ausnahme des Luftfahrt-Bundesamtes, nach § 7 Abs. 3 gestattet, Rahmenvereinbarungen über die Beauftragung nach Maßgabe des Absatzes 2 mit geeigneten Dritten im Sinne

des Absatzes 1 abzuschließen. Werden Rahmenvereinbarungen geschlossen, so sind alle Stellen teilnahmeberechtigt, welche die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen für einen beauftragten Dritten erfüllen. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde; sie ist im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Beauftragung eines geeigneten Dritten wird dafür gesorgt, dass die Durchsetzung der Verbraucherschutznormen durch die in diesen Fällen üblicherweise tätigen Einrichtungen und damit auf dem Zivilrechtsweg erfolgt. Da es sich vorrangig um zivilrechtliche Fragen handelt, die im Einzelfall zu entscheiden sind, wird damit auch einer wünschenswerten einheitlichen Rechtsfortbildung Rechnung getragen.

Die Bundesregierung wird nach Ablauf von fünf Jahren die Wirksamkeit dieser Regelung überprüfen und dem Parlament einen Bericht vorlegen.

Die Länder können nach § 7 Abs. 4 entsprechende Regelungen über die Beauftragung Dritter schaffen.

Zu § 8 (Außenverkehr)

Grundsätzlich findet der Verkehr mit Organen der Europäischen Union und Behörden anderer Mitgliedstaaten über das zuständige Bundesministerium statt. Wegen der dem BVL mit diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Zentralen Verbindungsstelle, die eine regelmäßige Kommunikation mit diesen Stellen voraussetzen, wird ihm die Befugnis zugesprochen, unmittelbar den Außenverkehr wahrzunehmen. Dies spart Zeit und vermindert den bürokratischen Aufwand, der durch eine vorgeschaltete Befassung des Bundesministeriums gegeben wäre.

Zu § 9 (Bußgeldvorschriften)

Entscheidungen der Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 sind Verwaltungsakte, die dem Adressaten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen aufgeben. § 9 Abs. 1 bestimmt daher, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 6 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet.

Den Mitgliedstaaten ist durch Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgegeben, der Behörde die Befugnis zuzusprechen, bei Nichtbeachtung einer von ihr ausgesprochenen Entscheidung die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder einen durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Dritten zu verlangen. Dieser Sanktionspflicht wird durch die in § 9 vorgesehene Bußgeldbewehrung nachgekommen. Als Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden die nach § 2 Nr. 1 bis 3 zuständigen Behörden bestimmt (vgl. § 9 Abs. 3).

Zu § 10 (Vollstreckung)

Die zuständige Behörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Das Zwangsgeld beträgt nach § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes höchst-

tens 1 533,88 Euro. Dagegen kann das Gericht in zivilgerichtlichen Verfahren, wie etwa bei einer Unterlassungsklage wegen eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes, ein Zwangsgeld von bis zu 250 000 Euro verhängen, wenn der Schuldner einer Anordnung zuwiderhandelt, eine Handlung zu unterlassen. Um hier nicht zu Wertungswidersprüchen bei vergleichbaren Sachverhalten zu kommen, kann die zuständige Behörde abweichend von § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von ebenfalls bis zu 250 000 Euro festsetzen.

Zu § 11 (Kosten)

Für die Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Diese werden erhoben, wenn der Betroffene den Verdacht, der Grund für die behördlichen Maßnahmen war, verantwortlich veranlasst hat oder aber ein gesetzeswidriges Verhalten des Betroffenen vorlag. Die jeweiligen Bundesministerien, in deren Geschäftsbereich eine zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 angesiedelt ist, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf die zuständigen Behörden nach § 2 Nr. 1 bis 3 übertragen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten besondere Finanzierungsregelungen für die BaFin. Die Aufnahme dieser Sonderregelungen ist zwingend erforderlich, weil sich die BaFin, im Gegensatz zu anderen Bundesbehörden, ausschließlich aus eigenen Einnahmen finanziert (§ 13 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – FinDAG). In den Fällen, in denen Gebührenschuldner der BaFin zahlungsunfähig sind, werden die entsprechenden Zahlungsausfälle nicht durch Mittel aus dem Bundeshaushalt aufgefangen. Um die insoweit drohende Finanzierungslücke zu schließen, ist eine Verknüpfung mit der Umlageregelung des § 16 FinDAG notwendig. Diese Vorschrift regelt in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV), nach welchem Verteilungsschlüssel und welchem Verfahren die Kosten der Finanzdienstleistungsaufsicht auf die verschiedenen Aufsichtsbereiche und die diesen Aufsichtsbereichen zuzuordnenden Unternehmen umzulegen sind. Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz weist der BaFin eine neue Aufgabe zu, die aber – wie die Anknüpfung des § 2 Nr. 2 an das Versicherungsaufsichts- und das Kreditwesengesetz verdeutlicht – in einem sehr engen Zusammenhang zu der bereits bisher ausgeübten Finanzdienstleistungsaufsicht steht. Wegen der Bezugnahme des § 2 Nr. 2 auf die Erlaubnisse nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Kreditwesengesetz lag es nahe, die durch Zahlungsausfälle veranlassten Kosten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz jeweils getrennt nach den Aufsichtsbereichen Versicherungswesen und Kredit- und Finanzdienstleistungswesen zu ermitteln und auf die diesen Aufsichtsbereichen zuzuordnenden Unternehmen umzulegen. Das legt § 11 Abs. 3 Satz 2 fest, so dass es insoweit ergänzender Regelungen in § 16 FinDAG oder in der FinDAGKostV nicht mehr bedarf.

Die Aufnahme des Finanzierungsinstruments der Gesonderten (Kosten-)Erstattung trägt der Besonderheit Rechnung, dass die BaFin sich die tatsächlich entstandenen Kosten für

bestimmte Amtshandlungen erstatten lässt und nicht in Form einer (pauschalen) Gebührenerhebung geltend macht. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 knüpft daher an die Regelung des § 15 FinDAG an, der eine Kostenerstattung insbesondere für bestimmte Prüfungen und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen vorsieht.

Unter die „sonstigen Einnahmen“ fallen solche, die mit der Vornahme von Amtshandlungen in Zusammenhang stehen, z. B. Zwangsgelder, die im Wege des Verwaltungszwanges eingetrieben werden, oder Erstattungen von Aufwendungen in Zusammenhang mit Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten.

Auf die Unternehmen, die nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 FinDAG umlagepflichtig sind, werden nur die Kosten umgelegt, die nach Abzug von Gebühren, Gesondelter Erstattung und sonstigen Einnahmen verbleiben.

Durch Landesgesetz können entsprechende Regelungen zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen geschaffen werden.

Zu § 12 (Ermächtigung zur Anpassung)

Im Falle einer Erweiterung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 12 Abs. 1 ohne Zustimmung des Bundesrates dem BVL insoweit die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch Rechtsverordnung übertragen können. Angesichts der grundsätzlich zivilrechtlich ausgestalteten Durchsetzung von Verbraucherrechten in Deutschland ist davon auszugehen, dass für die Durchsetzung neu hinzukommender Regelungen keine behördliche Spezialzuständigkeit besteht. Nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung wären in diesem Fall die Länder zur Ausführung berufen. Hiergegen wurden von verschiedener Seite auf Länderebene Vorbehalte vorgebracht. Um diesen Vorbehalten Rechnung zu tragen und zugleich das Rechtssetzungsverfahren beschleunigen zu können, wird durch die Rechtsverordnungsermächtigung in § 12 Abs. 1 eine rasche Beauftragung des BVL ermöglicht.

§ 12 Abs. 2 enthält darüber hinaus eine Rechtsverordnungsermächtigung, durch die notwendige rechtstechnische Änderungen in diesem Gesetz infolge europarechtlicher Vorgaben leichter umgesetzt werden können.

Zu § 13 (Zulässigkeit, Zuständigkeit)

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 regelt, dass dem Adressaten einer Verfügung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 die Beschwerde als Rechtsbehelf zusteht. Gleiches gilt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bei Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 10 oder § 11, soweit eine Entscheidung nach diesen Vorschriften in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 stehen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Rechtsbehelfe bei Verwaltungsmaßnahmen unberührt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass wie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 63 GWB) und im Energiewirtschaftsgesetz (§ 75 EnWG) hier nicht das übliche Rechtsbehelfsverfahren bei Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt werden soll. Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ahnden die Verletzung zivilrechtlicher Normen. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 4, ob eine entsprechende Verbotsverfügung veröf-

fentlich wird, und die Entscheidung nach § 5 Abs. 5, ob eine unzutreffende Veröffentlichung öffentlich berichtigt wird, stehen hiermit in untrennbarem Sachzusammenhang, so dass hier ebenfalls nicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet werden soll.

§ 13 Abs. 2 enthält Regelungen zur erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung bei einer Entscheidung der Behörde im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1.

§ 13 Abs. 3 regelt entsprechend § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass der Antragsteller die Beschwerde zulässigerweise nur erheben kann, wenn er geltend macht, durch die Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 oder, bezogen auf den Fall des § 5 Abs. 5, durch deren Ablehnung oder Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Beschwerdegericht ist gemäß § 13 Abs. 4 ausschließlich das für den Sitz der zuständigen Behörde zuständige Landgericht. Die Zuweisung zu den Zivilgerichten soll, wie ausgeführt, sicherstellen, dass die bei den Zivilgerichten vorhandenen materiellen Rechtskenntnisse genutzt werden können. In Deutschland werden Verstöße gegen das UWG und Vorschriften anderer Gesetze, die den Hauptanwendungsbereich der Verordnung EG (Nr.) 2006/2004 sowie des VSchDG ausmachen werden, gemeinhin in Verfahren vor den Zivilgerichten vor allem durch klagebefugte Verbände bekämpft. Dieses zivilrechtliche Rechtsdurchsetzungssystem hat sich bewährt. Indem hier die Zuweisung an die Zivilgerichte erfolgt, wird die richterliche Rechtsfortbildung sichergestellt, die anderenfalls durch eine letztinstanzliche Zuweisung an zwei oberste Gerichte des Bundes, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesgerichtshof, erschwert werden würde. Auch verhindert die Rechtswegzuweisung Rechtswegspaltungen im Verhältnis von Verstößen grenzüberschreitender Natur zu Verstößen mit rein nationalem Bezug.

Die Landgerichte und dort die Kammern für Handelssachen sind nach § 13 Abs. 1 UWG i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten betreffend das UWG. Die Bundesregierung geht aufgrund der ihr bisher bekannt gewordenen grenzüberschreitenden Verbraucherrechtsverstöße davon aus, dass die Mehrzahl der Fälle UWG-Verstöße betreffen werden. Daher hält sie es für sachgerecht, die Zuständigkeit insgesamt den Landgerichten zuzuweisen.

Zu § 14 (Aufschiebende Wirkung, Anordnung der sofortigen Vollziehung)

§ 14 regelt die Wirkungen der Beschwerde. Diese hat gemäß § 14 Abs. 1 im Regelfall aufschiebende Wirkung, es sei denn, die zuständige Behörde ordnet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist, die sofortige Vollziehung an (§ 14 Abs. 2).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Beschwerdegericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 14 Abs. 4). § 14 Abs. 5 bis 8 treffen nähere Regelungen zur Zulässigkeit des Antrags nach § 14 Abs. 4 und der Entscheidung des Beschwerdegerichts hierüber. In dringenden Fällen kann gemäß § 14 Abs. 9 der Vorsitzende entscheiden.

Zu § 15 (Frist und Form)

§ 15 regelt, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Beschwerde einzulegen ist.

Zu § 16 (Beteiligte am Beschwerdeverfahren)

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht können neben dem Beschwerdeführer und der zuständigen Behörde auch Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die das zuständige Beschwerdegericht auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat, beteiligt sein. § 16 Nr. 3 orientiert sich an § 67 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB und § 79 Abs. 1 Nr. 3 EnWG. Zu denken ist hier vor allem an die Beteiligung von Verbraucherverbänden. Die zuständige Behörde wird tätig, um Verstöße gegen kollektive Interessen von Verbrauchern zu unterbinden. Verbraucherverbände, aber auch die Verbände der Wirtschaft, gehen regelmäßig gegen Geschäftspraktiken vor, die nicht nur einen Einzelnen, sondern eine Vielzahl von Verbrauchern beeinträchtigen. Insbesondere durch öffentliche Mittel geförderte Verbraucherverbände werden damit im Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Verbraucherschutzgesetze tätig. Die Interessenlage ist also vergleichbar, was sich auch darin zeigt, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände als geeignete Dritte nach § 7 in Betracht kommen. Für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird zudem, wie in § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB, bestimmt, dass deren Interessen auch dann erheblich berührt werden, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.

Zu § 17 (Anwaltszwang)

Die Vorschrift regelt die notwendige rechtliche Vertretung der Beteiligten vor dem Beschwerdegericht.

Zu § 18 (Mündliche Verhandlung)

§ 18 regelt, in welcher Form das Beschwerdegericht über die Beschwerde entscheidet.

Zu § 19 (Untersuchungsgrundsatz)

Der Sachverhalt ist durch das Beschwerdegericht von Amts wegen zu erforschen, wobei die Beteiligten dabei heranzuziehen sind (§ 19 Abs. 1). § 19 Abs. 2 bis 4 legt die Untersuchungsgrundsätze fest.

Zu § 20 (Beschwerdeentscheidung)

Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. § 113 Abs. 1, 3 bis 5 und § 114 der VwGO gelten entsprechend.

Zu § 21 (Akteneinsicht)

§ 21 Abs. 1 und 2 regelt, in welchem Umfang dem Beschwerdeführer und der zuständigen Behörde Akteneinsicht zu gewährt ist. Nach Anhörung des Verfügungsberechtigten soll auch den in § 16 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

Zu § 22 (Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung)

Ergänzend zu den im EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz getroffenen Verfahrensregelungen gelten bestimmte Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zu § 23 (Einstweilige Anordnung)

§ 23, der dem § 123 VwGO nachgebildet ist, regelt die Möglichkeit des Betroffenen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verhindern, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung seines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Diese Sonderregelung ist mit Blick auf § 5 Abs. 5 erforderlich. Auf Antrag kann gemäß § 5 Abs. 5 ein Betroffener die Berichtigung einer unzutreffenden Veröffentlichung verlangen. In der Hauptsache müsste er eine Verpflichtungsklage erheben, um sein Ziel zu erreichen. Im öffentlich-rechtlichen Verfahren wäre für den einstweiligen Rechtsschutz § 123 VwGO maßgeblich. Da Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 im Anwendungsbereich des VSchDG aber zu denjenigen gehören, für die der Zivilrechtsweg eröffnet ist, musste hier vorsorglich der einstweilige Rechtsschutz gesondert geregelt werden.

§ 23 Abs. 1 regelt, in welchen Fällen, auch schon vor Klageerhebung, der Antrag auf einstweilige Anordnung zulässig ist. § 23 Abs. 2 bestimmt als zuständiges Gericht das Gericht der Hauptsache. Da § 23 nur im Zusammenhang mit Entscheidungen, für die der Zivilrechtsweg eröffnet ist, zum Tragen kommen kann, gelten gemäß § 23 Abs. 3 die insoweit maßgeblichen Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Die Absätze 1 bis 3 gelten gemäß § 23 Abs. 4 nicht in den Fällen des § 14. § 14 enthält Regelungen, die sinngemäß denen des § 80 VwGO entsprechen, so dass § 23 Abs. 1 bis 3, der sinngemäß § 123 VwGO entspricht, daneben nicht zur Anwendung kommen kann.

Zu § 24 (Rechtsbeschwerde)

Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Landgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (§ 23 Abs. 1). Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsfortbildung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert (§ 24 Abs. 2).

Im Vergleich zu Verfahren, die unmittelbar vor den Landgerichten beginnen und das dreistufige Berufungs- und Revisionsverfahren durchlaufen, ist vorliegend nur ein zweistufiges Gerichtsverfahren vorgesehen. Diese unterschiedliche Ausgestaltung beruht auf der Überlegung, dass hier als erstes eine Behörde entscheidet, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist. Durch die Möglichkeit der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde ist damit im Ergebnis auch ein dreistufiges Verfahren zur Entscheidung über das Vorliegen eines Gesetzesverstößes gegeben.

Zu § 25 (Nichtzulassungsbeschwerde)

§ 25 regelt das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (Absatz 1 bis 4) und die Auswirkung der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (Absatz 5).

Zu § 26 (Beschwerdeberechtigte, Form und Frist)

§ 26 bestimmt die Form- und Fristvoraussetzungen, die von den Beschwerdeberechtigten zu beachten sind.

Zu § 27 (Kostentragung und -festsetzung)

Das Gericht kann im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren auch eine Kostentragungsanordnung treffen. § 27 regelt das Nähere.

Zu § 28 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Nach dem Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 – 1 PBvU 1/02 – erfordert das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Bundesregierung ist dieser Vorgabe durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vom 9. Dezember 2004 (Anhörungsrügensgesetz, BGBl. I S. 3220) nachgekommen. § 28 trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 152a VwGO.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Mit der Ergänzung soll im Hinblick auf eine effektive Überwachung der zuständigen Behörden klargestellt werden, dass auch elektronisch gespeicherte Daten der Überwachung zugänglich sind.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in den Buchstaben a und b tragen den in der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 verankerten Maßnahmen zur Durchsetzung der Verbraucherinteressen Rechnung.

Buchstabe c bestimmt in Ergänzung der im EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vorgesehenen Benennung des BVL als Zentrale Verbindungsstelle im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, dass der Verkehr mit anderen Staaten und der Europäischen Kommission zur Durchführung dieser Verordnung über das BVL erfolgt. Im Übrigen bleibt es bei dem in § 68 Abs. 5 Satz 1 verankerten Grundsatz, dass dem zuständigen Bundesministerium der Verkehr mit anderen Staaten und Dienststellen der Europäischen Kommission obliegt.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Im Hinblick auf mögliche Überschneidungen der Tätigkeiten des Bundeskartellamtes und den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden wird durch die Änderung von § 50c Abs. 1 GWB ein Informationsaustausch ermöglicht.

Beim wirtschaftlichen Verbraucherschutz sowie dem vom Bundeskartellamt zu gewährleistenden Wettbewerbsschutz ergeben sich hinsichtlich der vorzunehmenden Wertungen Überschneidungen. So kann ein Sachverhalt sowohl Verstöße gegen Vorschriften des GWB als auch gegen solche des UWG aufweisen, die nach beiden Rechten sanktioniert

werden können (siehe Köhler in Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. A., Rn. 11.12). Beispielsweise können Kopplungsangebote kartell- wie lauterkeitsrechtlich verbotene Verhaltensweisen darstellen, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen seine besondere Machtstellung über das Instrument der Kopplung in einen anderen Markt auszuweiten sucht und gleichzeitig aufgrund der Kopplung eine unangemessene unsachliche Beeinflussung des Verbrauchers erfolgt. Unter gewissen Voraussetzungen können auch Sogwirkung entfaltende Rabattsysteme sowohl gegen § 4 Nr. 1 UWG als auch gegen die §§ 19, 20 GWB verstoßen. Verbraucher können zudem von Wettbewerbsregeln i. S. des § 24 ff. GWB betroffen sein, deren Zulässigkeit sich nicht nur nach dem GWB, sondern ausdrücklich auch nach den Vorschriften des UWG bemisst. § 25 Satz 2 GWB sieht sogar eine Konsultation von Verbraucherzentralen und Verbraucherverbänden vor, wenn Verbraucherinteressen erheblich berührt sind.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung lässt sich zudem beobachten, dass die Gerichte im Hinblick auf die Abwägung der betroffenen Interessen kongruente Maßstäbe bei der Beurteilung von Verstößen nach UWG und GWB anlegen (so etwa deutlich im Urteil des OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 2003, Az. VI-U (Kart) 39/02 „Telestrom“, siehe auch die Nachweise bei Markert in Immenga/Mestmäcker, GWB, 3. A., § 20 Rn. 243).

Um widersprüchliche Entscheidungen bei übereinstimmender Wertungsgrundlage zu vermeiden, ist es erforderlich, dass in parallelen Verfahren eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden i. S. des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes und dem Bundeskartellamt erfolgt. Dies kann nur auf der Grundlage eines umfassenden gegenseitigen Informationsaustauschs geschehen.

Zu Nummer 2

Die Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten sollen vollständig und abschließend in § 95 GVG geregelt werden (siehe Artikel 6). Daher ist die Vorschrift des § 87 Abs. 2 GWB aufzuheben. Durch Artikel 6 werden die erforderliche Änderung des GVG vorgenommen und die bisherige Regelung des § 87 Abs. 2 GWB in das GVG überführt.

Zu Artikel 4

Der neu in das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) einzufügende § 4a regelt den auf Unterlassung gerichteten materiell-rechtlichen Anspruch, stellt ein Missbrauchsverbot auf und bestimmt, welche Stellen befugt sind, den Anspruch geltend zu machen. Damit werden zugleich die weiteren Voraussetzungen zur Tätigkeit privater Verbände im Rahmen des Behördennetzes geschaffen (siehe auch die Begründung zu Artikel 1 § 7).

§ 4a Abs. 1 regelt, dass ein Unternehmen bei einem innergemeinschaftlichen Verstoß im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Der Rechtsverstoß muss hiernach zum einen die Kollektivinteressen der Verbraucher betreffen, also beispielsweise nicht nur einzelne Vertragspartner eines Lieferanten bei einem grenzüberschreitenden Geschäft. Die geschädigten Verbraucher

müssen des Weiteren in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sein als dem Mitgliedstaat, in dem das verantwortliche Unternehmen niedergelassen ist. Dies ist der praktisch wichtigste Anwendungsfall. Ein innergemeinschaftlicher Verstoß liegt aber auch vor, wenn die rechtswidrige Handlung in einem anderen Mitgliedstaat stattfand als in demjenigen der betroffenen Verbraucher oder wenn sich in dem anderen Mitgliedstaat entsprechende Beweismittel oder Vermögensgegenstände befinden. Die Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung ergibt sich aus einem Verstoß gegen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannte Verordnung sowie die dort aufgeführten Richtlinien in ihrer in das Recht des Mitgliedstaates umgesetzten Form.

Nach § 4a Abs. 2 erste Alternative findet zunächst § 2 Abs. 3 UKlaG entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Unterlassung kann hiernach nicht geltend gemacht werden, „wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.“ Damit kann auch bei der Ahndung grenzüberschreitender Verstöße wirksam gegen ein unerwünschtes Abmahnwesen vorgegangen werden.

§ 4a Abs. 2 zweite Alternative regelt mit dem Verweis auf § 3 Abs. 1 UKlaG zum einen, welche Stellen berechtigt sind, den nach Absatz 1 gewährten Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Es sind dieselben Verbände, die auch innerstaatliche Verstöße aufgreifen können, nämlich die qualifizierten Einrichtungen (Verbraucherschutzverbände), die Wettbewerbsverbände und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Die weiteren in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UKlaG geregelten Voraussetzungen müssen auch bei den hier geregelten grenzüberschreitenden Sachverhalten vorliegen. Die Verweisung erfasst darüber hinaus § 3 Abs. 1 Satz 2 UKlaG, wonach der Anspruch nach dem neu einzuführenden § 4a Abs. 1 UKlaG nur an Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG abgetreten werden kann.

Zu Artikel 5

Mit dem UWG vom 3. Juli 2004 wurde § 8 Abs. 5 Satz 2 UWG in das geltende Recht eingefügt (BGBl. I S. 1414). Die Bestimmung stellt klar, dass die Regelungen des UWG zu den zivilrechtlichen Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes sowohl hinsichtlich der Klagebefugnis als auch hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen abschließend sind (Bundestagsdrucksache 15/1487, S. 23; siehe auch Walker/Stomps, Die bisherigen Änderungen des UKlaG insbesondere durch die UWG-Reform, ZGS 2004, 336).

Diese Bestimmung soll für innergemeinschaftliche Verstöße im Sinne des neu einzuführenden § 4a UKlaG keine Anwendung finden, was die Einfügung klarstellt. Zwar wird nach den Regeln des internationalen Privatrechts bei einer von Deutschland ausgehenden grenzüberschreitenden Werbung in der Regel das Recht des ausländischen Markorts Anwendung finden. Auf die Bestimmungen des UWG kommt es dann nicht an. Verwendet der in Deutschland ansässige Unternehmer aber elektronische Kommunikations- und Informationsdienste gemäß § 2 des Teledienste-

gesetzes (TDG), so kann bei der Anwendung von § 4 TDG deutsches Recht für die Beurteilung des Sachverhalts maßgeblich sein. Bei einer vom Inland ausgehenden Handlung, die zu einem innergemeinschaftlichen Verstoß im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 führt, könnten also die Bestimmungen des UWG Bedeutung erlangen. Für diese Fälle stellt die Einfügung in § 8 Abs. 5 Satz 2 klar, dass die nach § 4a UKlaG anspruchsberechtigten Verbände befugt sind, auch diese Rechtsverstöße zu verfolgen.

Zu Artikel 6

Die Verankerung der Zuständigkeiten der Kammer für Handelssachen soll sich vollständig und abschließend aus § 95 GVG ergeben. Daher wird hier die Gelegenheit genutzt, nunmehr auch die entgegen diesem Grundsatz bislang in § 87 Abs. 2 GWB enthaltene Zuständigkeitszuweisung in das GVG zu übernehmen. Nach § 13 Abs. 1 UWG i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG sind die Kammern für Handelssachen ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten nach dem UWG zuständig. Die Bundesregierung geht, wie ausgeführt (vgl. § 13 Abs. 4), davon aus, dass die meisten Verfahren UWG-Verstöße betreffen. Insofern erscheint eine Konzentration der Fälle, die in den Anwendungsbereich der Verordnung EG (Nr.) 2006/2004 fallen, bei den Kammern für Handelssachen sachgerecht.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält aufgrund der Rechtswegverweisung nach Artikel 1 § 13 Abs. 4 notwendige Folgeänderungen des Gerichtskostengesetzes.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält eine notwendige Folgeänderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.